



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Kreisausschuss des Landkreises
Gießen
– Jugendamt –
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Aktenzeichen	57 – 52o 0205 0012
Bearbeiter/in	Frau Külls
Durchwahl	0561 106-2545
Fax	0611 32764-1631
E-Mail	livia.kuells@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Besuchsanschrift	Leuschnerstr. 71, Kassel
Datum	10.05.2022

**Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen;
Inaussichtstellung einer Zuwendung nach § 38 des Hessischen Gesetzes zur
Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG) für
Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe im Haushaltsjahr 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration –
vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch den Haushaltsge-
setzgeber – Landesmittel in Höhe von bis zu höchstens

7.000,00 €

für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe im Haushaltsjahr 2022 in Aussicht. Für
die Durchführung der Maßnahmen gelten die beigefügten Grundsätze, die Inhalt des Be-
willigungsbescheides sein werden (**bitte beachten Sie die zu Punkt 2 genannte
befristete Ausnahmeregelung**). Auf Punkt 3, letzter Absatz der Grundsätze weise ich
besonders hin. Bitte senden Sie mir Ihre Mitteilung bis spätestens 30.06.2022.

Auf die Möglichkeit der Durchführung kostengünstiger Maßnahmen in hessischen Ju-
gendherbergen sowie in Einrichtungen sonstiger freier und kirchlicher Träger mache ich
erneut aufmerksam.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Külls
1 Anlage

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst
mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Leuschnerstr. 71 ist von der A7 bzw. A49 gut erreichbar und es ist auch mit den
Straßenbahnlinien 3, 7 (Haltestelle Helleböhn) und der Buslinie 11 (Haltestelle Magazinhof) zu erreichen.



Grundsätze für die Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung

1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

1. Erholungsaufenthalte in Heimen (Erholungsheime, Jugendheime, Jugendherbergen, Schullandheime, Kinderheime etc.), in Zeltlagern in Verbindung mit festen Einrichtungen und in angemieteten Räumen,
2. Tageserholungen (Stadtranderholungen), Tageswanderungen, Ferienbetreuungsmaßnahmen und Ferienspiele.

Erholungsaufenthalte, die als vorbeugende Gesundheitshilfe oder als Krankenhilfe zu gewähren sind, können nicht gefördert werden.

Eine gezielte Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach sozialen Gesichtspunkten ist erforderlich. Die eingesetzten Landesmittel sollen insbesondere für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren aus sozialen Brennpunkten, aus schlechten Wohnverhältnissen, von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern, Rentnerinnen und Rentnern sowie Arbeitslosen verwendet werden. Die Integration der Kinder und Jugendlichen von dauerhaft hier lebenden Ausländern und Spätaussiedlern soll dabei besonders berücksichtigt werden.

Träger der Maßnahmen können

- a) die Jugendämter und
 - b) Kommunen sowie die anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- sein.

2 Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen und den anteilmäßigen Ausgaben für die Beschäftigung von Betreuungskräften gewährt.

Sie wird als Projektförderung in Form einer **pauschalierten Festbetragsförderung** geleistet und beträgt **pro Tag und geförderter Person 10,00 EUR**. Die Zuwendung darf nicht mehr als die tatsächlich dem Träger entstandenen Kosten betragen. Sie wird maximal bis zu dem in der Inaussichtstellung genannten Betrag gewährt.

2.1 Maßnahmen nach Abschnitt 1 Nr. 1 dürfen 7 Tage nicht unter- und vier Wochen nicht überschreiten.

2.2 Maßnahmen nach Abschnitt 1 Nr. 2 sollen innerhalb des Ferienzeitraumes an mindestens 5 Tagen durchgeführt werden.

Hinweis:

Für das Jahr 2020 und 2021 wurde die Anwendung der unter 2.1 und 2.2 genannten Maßgaben als Sollvorschrift ermöglicht. Diese Ausnahmeregelung gilt auch für das Jahr 2022!

Das Jugendamt entscheidet über den Mitteleinsatz im Jugendamtsbezirk. Ihm obliegt die Koordinierung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe.

Für die mit der Maßnahme geförderten Kinder und Jugendlichen ist vom Träger der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Andere Landesmittel dürfen für Kinder und Jugendliche, die nach diesen Maßnahmen gefördert werden, nicht verwendet werden.

Zuweisungen dürfen nur für Kinder und Jugendliche aus Hessen verwendet werden.

3 Inaussichtstellung

Die Höhe der in Aussicht gestellten Landesmittel orientiert sich im Wesentlichen an den im Vorjahr bewilligten Beträgen und den mit Haushaltsgesetz für das laufende Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmitteln.

Das Jugendamt stimmt die von ihm selbst geplanten Maßnahmen mit denen der anderen Maßnahmeträger ab und teilt den in Aussicht gestellten Betrag dementsprechend auf.

Die anderen Maßnahmeträger reichen, sobald der Teilnehmerkreis an der Maßnahme feststeht, dem Jugendamt den Antrag bis spätestens zum 01. Mai des lfd. Haushaltsjahres ein.

Das Jugendamt beantragt den in Aussicht gestellten Betrag **bis zum 30. Juni** des lfd. Haushaltsjahres beim Regierungspräsidium Kassel, Dez. 57. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die in Aussicht gestellten Landesmittel in voller Höhe bzw. bis zu welchem Betrag in Anspruch genommen werden. Ein evtl. Mehrbedarf kann nur aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln berücksichtigt werden, weswegen der v.g. Termin unbedingt einzuhalten ist.

4 Verwendungsnachweis

Die anderen Maßnahmeträger reichen den einfachen Verwendungsnachweis bis zum 01. März des folgenden Haushaltsjahres beim Jugendamt ein (zweifache Ausfertigung).

Das Jugendamt prüft die Verwendungsnachweise, fasst sie mit seinen eigenen Maßnahmen zum Gesamtverwendungsnachweis zusammen und reicht diesen beim Regierungspräsidium Kassel, Dez. 57, bis zum **01. April** des folgenden Haushaltsjahres ein (einfache Ausfertigung).